

Abwägung

**zu den Stellungnahmen
der Behörden, der Träger öffentlicher Be-
lange und der Öffentlichkeit**

**zum Entwurf
der 1. Änderung des
Bebauungsplanes „COWAG“**

der Stadt Finsterwalde

Stand: 07.12.2015

Abwägung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „COWAG“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2015	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange										
1	MIL/Senstadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	29.07.2015	25.08.2015	<p>Mit ihrem Schreiben vom 29. Juli 2015 beteiligten Sie uns im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der 1. Änderung des Bebauungsplanes „COWAG“ der Stadt Finsterwalde.</p> <p>Die gemeinsame Landesplanung hat bereits mit Schreiben vom 11. Mai 2015 die für die Planung relevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mitgeteilt und zugleich Stellung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung genommen.</p> <p>Die Erfordernisse, die sich aus dem Raumordnungsgesetz und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ergeben, bestehen fort. Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27. Mai 2015 ist mit Bekanntmachung vom 2. Juni 2015 im GVBl. II-2015, Nr. 24 rückwirkend wieder in Kraft gesetzt worden.</p> <p>Durch die rückwirkende Inkraftsetzung des LEP B-B erlangen die darin enthaltenen Erfordernisse, wie sie ebenfalls in der Zielmitteilung vom 11. Mai 2015 mitgeteilt worden sind, ihre Gültigkeit zurück. Die vorübergehend in Kraft gewesenen und für das Plangebiet relevanten Pläne (hier: LEP GR, LEP I. sachlicher Teilregionalplan I „Zentralörtliche Gliederung“) sind nicht mehr anzuwenden. Der Verweis auf ältere Plangrundlagen in Kapitel 3.2 der Begründung („Landesplanerische Vorgaben“) ist somit entbehrlich und sollte gestrichen werden.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.</p> <p>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Landesplanung teilen wir Ihnen mit, dass dem vorliegenden Planentwurf (Stand Juli 2015) keine landesplanerischen Erfordernisse entgegenstehen. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB kann von einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung ausgegangen werden.</p>						
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	29.07.2015	12.08.2015	<p>Die gegenüber dem B-Plan-Vorentwurf vom April 2015 zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten geringfügigen Änderungen (Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung in ihrer tatsächlichen Größe) und Ergänzungen im Textteil habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Verkehrsbehördliche Belange des Landes werden davon nicht berührt.</p> <p>Gegen den vorliegenden B-Plan-Entwurf, mit dem auf einer bisher zur Errichtung von Stellplätzen ausgewiesenen Sondergebietsfläche, die als Stellplatzfläche nicht mehr benötigt wird, 2 Wohngebäude errichtet werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung weiterhin keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich.					

Abwägung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „COWAG“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die Planänderung nicht berührt.</p> <p>Eine Berührung luftrechtlicher Belange kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich das Plangebiet außerhalb von Bau-schutzbereichen ziviler Flugplätze befindet und für die geplanten beiden Wohngebäude die Festsetzungen des bisherigen WA 1 gelten sollen. Damit ist gewährleistet, dass die bisher im Ursprungsplan festgesetzten und in der Umgebung vorhandenen Bauhöhen durch die geplanten Gebäude nicht überschritten werden.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>					
3	Brandenburgischer Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	29.07.2015	03.08.2015	<p>Der o.g. Bebauungsplan berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden.</p> <p>Im betroffenen Gebiet bestehen keine Planungsabsichten.</p> <p>Aus heutigem Kenntnisstand gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg gegen den Bebauungsplan keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	29.07.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	29.07.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
6	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	29.07.2015		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				

Abwägung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „COWAG“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
7	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	29.07.2015		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
8	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt/Oder	29.07.2015	18.08.2015	Keine Einwände angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
9	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Flächenbezogener Immissionsschutz, Umweltrecht, Ref. RS 4 Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	29.07.2015	31.08.2015	<p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: - Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Die Planunterlagen zur 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „COWAG“ wurden erneut aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) geprüft. Danach ergeben sich weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken zu den beabsichtigten Änderungen und der Durchführung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.</p> <p>Gegen die in den Planunterlagen beschriebene Zugangstür zum Parkplatz für das hintere Wohnhaus des WA Nr. 1 – neu (Mauerdurchbruch von 1,25 m x 2,00 m) bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Einwände.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
10	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	29.07.2015	01.09.2015	mit Schreiben vom 29. Juli 2015 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.					

Abwägung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „COWAG“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde kann nach Prüfung der zu vertretenden Belange festgestellt werden, dass gegen den Planentwurf keine Einwände bestehen. Die zum Vorentwurf gegebenen Hinweise fanden im vorliegenden aktuellen Planentwurf Berücksichtigung.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><u>Landschaftsplanung</u> Der B-Plan ist aus dem genehmigten FNP zu entwickeln und die Darstellungen des LP der Stadt Finsterwalde und des Landschaftsrahmenplan Landkreis Elbe-Elster einschließlich der Fortschreibung-Biotopverbundplanung (Stand 2010) sind bei der weiteren Aufstellung zu berücksichtigen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Bachmann (Tel.: 03535/469305)</p> <p><u>Eingriffsregelung, Artenschutz</u> Der 1. Änderung B-Plan "COWAG" Finsterwalde wird zugestimmt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Prach (Tel.: 03535/469321).</p> <p>Der Planung wird seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem o. g. Entwurf (Stand Juli 2015) mit folgendem Hinweis zu:</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), siehe S. 5 der Begründung. Für diese Bebauungspläne gilt das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan anzupassen (§13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Berührungspunkte mit der Biotopverbundplanung 2010 sind zudem nicht vorhanden, da zu diesem Bereich hierin keine Aussagen getroffen wurden. Auch der Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde legt keine höheren naturschutzrechtlichen Entwicklungsziele für den Planungsraum fest. In der Begründung zum Änderungsbebauungsplan wird zudem ausgeführt, dass keine zusätzlichen Eingriffe durch die Änderung erfolgen, sondern eine Minderung gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan eintritt. Aufgrund der Reduzierung der Sondergebietsfläche berührt der Bebauungsplan die geordnete städtebauliche Entwicklung positiv, eine Beeinträchtigung ist ausgeschlossen, da der Planänderungsbereich bereits durch Wohnbauflächen umgeben ist. Somit wird die vorhandene Situation aufgegriffen und angemessen berücksichtigt. Weitergehende Ausführungen und Untersuchungen sind an dieser Stelle nicht erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Im für den Standort chemische Reinigung erstellten Sanierungsgutachten wird zu den Untersuchungen, die auch im Umfeld des Altlastenstandor-</p>				

Abwägung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „COWAG“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Der Satz unter 4.5 „Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell vorhandene Brunnen nicht genutzt werden sollten.“ Ist ersatzlos zu streichen. Ansonsten wurden unsere Belange ausreichend berücksichtigt.	<p>tes und direkt vor dem Plangebiet liegend durchgeführt wurden, unter anderem ausgeführt:</p> <p>„Eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit über den Pfad Grundwasser – Trinkwasser – Mensch besteht daher gegebenenfalls bei der Nutzung von Wasser aus Gartenbrunnen. Im Ergebnis der nächsten Grundwasseruntersuchung im Frühjahr 2014 wird gegebenenfalls durch die zuständige Behörde eine Nutzungsbeschränkung für das Grundwasser veranlasst. Eine Nutzung des Grundwassers im Abstrombereich zu Brauch- oder Trinkwasserzwecken ist aufgrund der Ausbreitung der Schadstoffe langfristig nicht möglich. Die von 1993-2012 nachgewiesenen hohen LHKW-Konzentrationen im Grundwasserabstrom des Hauptschadenszentrums belegen, dass eine vertikale und horizontale Ausdehnung der Schadstofffahne in Grundwasserabstromrichtung stattgefunden hat und auch künftig stattfinden wird. In GW-Abstromrichtung ist eine ca. 300 m lange LHKW-Schadstofffahne ausgebildet.... Auch nach der Quellsanierung durch Bodenaushub werden aufgrund von verbleibenden Restbelastungen im Boden und auch zukünftig bestehenden Grundwasserbelastungen, Nutzungseinschränkungen für das Grundwasser bestehen bleiben müssen. Im Abstrom des Grundstücks wird daher mittel- bis langfristig keine Nutzung des 1. Grundwasserleiters möglich sein.“...</p> <p>Eine Grundwassermessstelle für die vorliegenden Untersuchungen befindet sich bereits im Plangebiet „COWAG“ an der Langen Straße. Die dort gemessenen Konzentrationen der Schadstoffe überschreiten die GFS LAWa um ein Vielfaches und sind die höchsten ermittelten Werte außerhalb des Kontaminationsstandortes. Der Planbereich liegt in der derzeitigen Abstromrichtung. Mit Stellungnahme vom 18.05.2015 wurde mitgeteilt, dass „Im Inhaltsverzeichnis unter dem Punkt 4.5 (Kennzeichnung der Altlasten) zu vermerken ist: Im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „COWAG“ der Stadt Finsterwalde <u>ist mit einer Grundwasserkontamination mit leichtflüchtigen</u></p>				

Abwägung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „COWAG“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr. 2015U00350) stimmt dem oben genannten Vorhabenunter folgenden Hinweisen und Maßgaben zu:</p>	<p>halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW), hervorgerufen durch die Schadstofffahne der ehemaligen chemischen Reinigung <u>zu rechnen</u>. Die ehemalige chemische Reinigung in der Wiesenstraße 7a ist unter der Registrier-Nummer „0122622281“ im Altlastenkataster des Landkreises Elbe-Elster erfasst.“</p> <p>Die Stadt Finsterwalde sieht sich in Auswertung des vorgenannten Hinweises und der Kenntnis über die Ergebnisse der Untersuchungen verpflichtet, auch auf die Folgen der oben genannten Feststellung näher hinzuweisen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 BauGB - allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). Es ist nämlich nicht davon auszugehen, dass die Konsequenzen der gegebenen Hinweise durch die Grundstückseigentümer und -nutzer zu überschauen sind.</p> <p>Entsprechende Hinweise sind auch dem Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen zu entnehmen, der in derartigen Fällen empfiehlt, keine Einrichtung und Nutzung von Hausbrunnen zur Eigenwasserversorgung zu gestatten. Dem Hinweis wird aber dahingehend gefolgt, dass alternativ zur Nichtnutzung von Brunnen auch die entsprechende Beprobung angeraten wird.</p> <p>Textlicher Hinweis: Brauchwasserentnahmestellen in Form von Gartenbrunnen sollten im Plangebiet nicht genutzt werden. Ist dennoch eine Nutzung des Grundwassers vorgesehen, wird eine Überprüfung der Wasserqualität angeraten.</p> <p>Sollten die avisierten räumlich ausgedehnten Untersuchungen durch die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vorliegen, und entgegen der Wahrscheinlichkeit ergeben, dass unmittelbar hinter der Plangrenze die Grundwasserbelastung endet, kann der gegebene Hinweis nachrichtlich korrigiert werden.</p> <p>Die Herrichtung der Zuwegungen und Bewegungsf lächen für die Feuerwehr sowie die erforderliche Kennzeichnung und Beschilderung wurden mit dem</p>				

Abwägung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „COWAG“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Entsprechend der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Finsterwalde soll die künftige Zufahrt, für die Feuerwehr, über den öffentlichen Parkplatz von der Langen Straße aus erfolgen. Diese Einfahrt wird als Feuerwehrezufahrt gekennzeichnet.</p> <p>Zur Ausweisung von Feuerwehrezufahrten werden nachfolgend, ausgehend von der BbgBauO und der StVO, eine Zusammenstellung für „Hinweisschilder Feuerwehrezufahrt“ beigefügt.</p> <p><u>BbgBauO</u> § 5 Zugänge und Zufahrten der Grundstücke (1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. (2) Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist in den Fällen des Absatzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. (3) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Absatz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. (4) Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, so sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen herzustellen. (5) Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung der Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.</p> <p><u>VV zu BbgBauO</u> 5 Zugänge und Zufahrten der Grundstücke (§ 5) 5.1 Zu den Absätzen 1 bis 5 Die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr als Technische Baubestimmung entsprechend der Nummer 7.4 der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) ist zu beachten. In der StVO gibt es kein amtliches Verkehrszeichen. Auch den</p>	<p>städtischen Ordnungsamt und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster abgestimmt, die darüber hinaus hier gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „COWAG“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2015	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung	
				<p>bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder sind keine Aussagen zur (amtlichen) Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten zu entnehmen. Die „amtliche Kennzeichnung“ darf nur durch die für den Brandschutz zuständige Behörde - in der Regel die Gemeinde - erfolgen. Üblich sind hierfür rechteckige Schilder (schwarze Schrift auf weißem Grund mit roter Umrandung) mit der Aufschrift Feuerwehrezufahrt nach DIN 4066. Zur Verdeutlichung, dass es sich um eine amtlich gekennzeichnete Feuerwehrezufahrt handelt, muss auf dem Schild die anordnende Behörde angegeben sein. Nach der Rechtsprechung begründen private Hinweisschilder, die z. B. von Hauseigentümern aufgestellt werden, kein Haltverbot i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO. Da sich das Haltverbot des § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO nur auf den Bereich unmittelbar vor und in einer amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrt bezieht, kann es in Einzelfällen (z. B. in engen Wohnstraßen) erforderlich sein, auch vor/hinter und ggf. gegenüber der Feuerwehrezufahrt in Absprache mit der Feuerwehr in einem bestimmten Bereich ein Z 283 gemäß StVO aufzustellen. Die Umgestaltung der zwei Stellflächen, in gleicher Bauweise wie die übrigen Bewegungsflächen, wird der geplanten Freihaltung entgegen kommen. Bei geringem Parkdruck werden hier auch keine ergänzenden Maßnahmen notwendig sein. Gegebenenfalls müsste vor Ort über weitere Markierungen bzw. Kennzeichnungen entsprechend DIN 4066 oder VZ gemeinsam mit der Stadt Finsterwalde diesbezüglich beraten werden.</p> <p>Für die Bewegungsfläche der Feuerwehr dürften die Stellflächen, bei Nutzung als solche, keiner weiteren Einschränkung bedürfen. Parkende Fahrzeuge würden im Einsatzfall nicht behindern. Der Änderung wird zugestimmt.</p> <p>Zum o. g. Vorhaben, hier insbesondere Feuerwehrbewegungsfläche, teilt die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes Folgendes mit:</p> <p>Die Festlegung des Standortes und die Hinterlegung der Feuerwehrschießung (Schließung Landkreis Elbe-Elster) erfolgt in Abstimmung mit dem Ordnungsamt/ Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster, die das Einvernehmen zum örtlichen Träger des Brandschutzes und dessen Feuerwehr herstellt.</p> <p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine prinzipiellen Bedenken.</p>						

Der Hinweis wird an das städtische Ordnungsamt zur Beachtung weitergegeben.

Die Stadtwerke wurden im Verfahren beteiligt, Aussagen zur Erschließung sind in der Begründung (S. 8) bereits enthalten.

Abwägung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „COWAG“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Aus kommunalhygienischer Sicht muss eine ausreichende Erschließung (einwandfreie Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung) des vorgesehenen BP-Gebietes gesichert sein.</p> <p>Der Integrationsbeauftragte des Landkreises stellt fest, dass lt. den Unterlagen drei Parkplätze für behinderte Menschen geplant sind. Diese sind nach DIN 18040 Teil 3 zu realisieren und als solche zu kennzeichnen. Zu beachten ist die Oberflächenbeschaffenheit der Zuwegung. Diesbezüglich ist in den Unterlagen keine Aussage enthalten.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde sowie das Kataster- und Vermessungsamt verweisen auf die abgegebenen Stellungnahmen in der Gesamtstellungnahme des Landkreises vom 18. Mai 2015, Diese behalten weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p>Der Parkplatz wurde bereits vor mehreren Jahren entsprechend der damaligen Planunterlagen errichtet. Die vorhandenen 3 Behindertenstellplätze sind gekennzeichnet.</p> <p>Die genannten Stellungnahmen sind bei der Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf bereits berücksichtigt worden. Die in der Stellungnahme erwähnte Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege ist erfolgt. Der Bebauungsplanentwurf wurde auf der Grundlage eines eigens von einem ÖbVI angefertigten Vermessungsplanes erstellt.</p>				
10	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2	28.09.2015	27.10.2015	<p><i>Erläuterung: Nach erfolgter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und vor dem Beschluss über die Offenlegung der Planunterlagen wurden 2 Änderungen in den Planentwurf eingearbeitet:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Darstellung eines Streifens öffentlicher Verkehrsfläche in der Grabenstraße im Bereich der zwischenzeitlich im Kreuzungsbereich mit der Langen Straße zurückgebauten Gebäude und 2. Eine Reduzierung der zulässigen Gebäudehöhen in einem kleinen Bereich entlang der Grabenstraße, da aufgrund der engen Straßenverhältnisse und der zudem noch ungünstigen Grundstückszuschnitte, die maximale Auslastung der bis dahin enthaltenen Geschossigkeiten, nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. <p>Mit Schreiben vom 28. September 2015 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf mit zwei Änderungen und bitten um die Stellungnahme.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Siehe Abwägung oben</p>				

Abwägung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „COWAG“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	04916 Herzberg			<p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt.</p> <p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde kann nach Prüfung der zu vertretenden Belange festgestellt werden, dass gegen die im ursprünglichen Planentwurf vorgenommenen Änderungen keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu den vorliegenden Änderungen des B-Planes gibt es seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände.</p> <p>Die untere Wasserbehörde, die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, die untere Denkmalschutzbehörde, das Straßenverkehrsamt (Reg. Nr. 2015U/00441, alt 2015U00350), die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes, das Gesundheitsamt, der Integrationsbeauftragte sowie das Kataster- und Vermessungsamt verweisen auf die abgegebenen Stellungnahmen in der Gesamtstellungnahme des Landkreises vom 1. September 2015. Diese behalten weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>					
11	MIT Netz Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	29.07.2015	03.08.2015	<p>Zu der uns vorliegenden 1. Änderung gilt auch nach unserem heutigen Kenntnisstand weiterhin unsere Stellungnahme V48264/15 VS-R-B-H vom 06.05.2015.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>	Keine Abwägung erforderlich. Die genannte Stellungnahme war Gegenstand der Abwägung zum Vorentwurf.				
12	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 100433 03004 Cottbus	29.07.2015	03.09.2015	<p>Einen Lageplan des betroffenen Bereiches haben Sie bereits mit unserer Stellungnahme w00000055773537 vom 02. Juni 2015 erhalten.</p> <p>Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p>	Im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien sind, bedingt durch die Änderung des Bebau-				

Abwägung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „COWAG“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für eine potentielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Bebauungsplangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.</p> <p>Aus heutiger Sicht besteht seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Notwendigkeit, in dem von Ihnen angezeigten Gebiet, die vorhandene linientechnische Infrastruktur zu erweitern, da gegenwärtig keine Bedarfsanforderung mit Kundenbeziehung existierten.</p> <p>Eine Erschließung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vorlage entsprechender Aufträge. Alternativ ist die Erschließung auf der Grundlage eines Erschließungsvertrages denkbar.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Im Baugebiet werden Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet. Diese Flächen müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen. Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir deshalb, die im Bebauungsplan "COWAG"; als "Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung" gekennzeichnete Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen.</p>	<p>ungsplanes, keine Baumaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wurde in die Begründung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wurde bereits in die Begründung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Eine Festsetzung dazu ist nicht möglich, da dafür eine rechtliche Grundlage im BauGB nicht vorhanden ist.</p> <p>Der Hinweis wurde bereits in die Begründung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist im Ursprungsplan bereits als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Neue Verkehrsflächen werden mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht geplant. Die Festsetzung von Leitungsrechten auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht erforderlich und hat auch keine rechtliche Grundlage im BauGB.</p>				

Abwägung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „COWAG“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen. Vor diesem Hintergrund weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir die Telekommunikationslinie nur dann verlegen können, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.</p> <p>Für den vorhandenen Anlagenbestand gilt: Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen.</p> <p>Einer Bebauung im Trassenverlauf der Telekommunikationslinie stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.</p> <p>Sollten im Zuge Ihrer weiterführenden Planungen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung oder Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge Ihrer Baumaßnahme unabdingbar machen, bitten wir um Bekanntgabe der Konfliktpunkte, sowie um Zuweisung einer mit technischem und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbaren Ersatztrasse. Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand benötigen wir Ihre Beauftragung rechtzeitig, mindestens 18 Wochen vor Baubeginn, mit detaillierten Angaben zu Ihrer Baumaßnahme (Lage-, Querschnittsplan, Bauablaufplan). Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die Kosten dafür, entsprechend dem Verursacherprinzip, vom Auftraggeber zu übernehmen sind. Ihre weiterführende schriftliche Kommunikation richten Sie bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost</p>	<p>Die gegebenen Hinweise wurden jedoch für die Erschließung des Flurstückes 1211 (städtisches Eigentum) zur Kenntnis genommen. Auf S. 8 der Begründung zum Entwurf wird ausgeführt, dass bei einer Teilung des Flurstückes 1211 (es sollen darauf 2 Wohngebäude errichtet werden) eine rechtliche Sicherung der Zufahrt sowie der Verlegung von Versorgungsleitungen ab der öffentlichen Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung erforderlich ist und entsprechende Regelungen in den Kaufverträgen zu sichern sind.</p> <p>Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung des vorhandenen Anlagenbestandes führen könnten, sind derzeit nicht geplant.</p> <p>siehe zuvor</p> <p>Die weiteren Hinweise wurden bereits in die Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>				

Abwägung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „COWAG“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>PTI 11 Fertigungssteuerung Zwickauer Straße 41-43 01187 Dresden</p> <p>Vor der Aufnahme von Arbeiten, bitten wir Sie, uns den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PTI11 in 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 6, Fax 03556275779 anzuzeigen.</p> <p>Über die genaue Kabellage informieren Sie sich bitte vor der Aufnahme von Arbeiten in unserer kostenlosen Online-Anwendung "Trassenauskunft für Kabel der Telekom Deutschland GmbH".</p> <p>Sollten Sie noch keinen Zugang zu unserer Online-Anwendung haben, so senden wir Ihnen kurzfristig die notwendigen Unterlagen zu.</p> <p>Bei einer Auskunft in Papierform kann es unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Auskunft dann kostenpflichtig ist.</p> <p>Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.</p> <p>Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden sie daher bitte bei künftigen Schriftwechsel die im Anschriftenfeld dieses Schreibens aufgeführte aktuelle Adresse.</p>					
13	Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	29.07.2015	31.08.2015	<p>Mit ihrer E-Mail vom 30.07.2015 wurden wir zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Verfahren aufgefordert.</p> <p>Aus der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „COWAG“ Punkt 4.3 kann entnommen werden, wie die Bereitstellung und die Entsorgung der Abfälle im Planungsgebiet zukünftig zu erfolgen hat.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Abfallentsorgungssatzung vom 25. März 2009, in der die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle bzw. der Abfallbehälter geregelt ist (speziell §§ 15, 21). Die genannte Satzung finden Sie auf unserer Homepage www.schwarze-elster.de unter: Ihr AEV/Satzungen. Das Abholen der Abfälle bzw. das Entleeren der Behälter muss für die Entsorgungsfahrzeuge leicht und gefahrlos möglich sein.</p> <p>Insbesondere sind ein Zurücksetzen beim Wenden und ein Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen nach den Unfallverhütungsvorschriften VBG 12 und VBG 126 unbedingt zu vermeiden.</p> <p>Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass neue Entsorgungstechnik, zum Beispiel Seitenlader, zum Einsatz kommen. Der Seitenlader ist 2,55 Meter breit und benötigt nach</p>	Keine Abwägung erforderlich, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „COWAG“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Aussage des Dienstleisters seitlich weitere 1,5 Meter, um eine gefahrlose Kippung der Tonnen vornehmen zu können.					
14	Stadtwerke Finsterwalde GmbH PF 1143 03231 Finsterwalde	29.07.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
15	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	29.07.2015	04.08.2015	<p>die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	Keine Abwägung erforderlich. Die anderen Versorgungsunternehmen wurden im Verfahren beteiligt.				
16	Gewässerverband „Kleine - Elster-Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	29.07.2015	06.08.2015 V/5.2-1546 (1.Erg.)	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724) sowie darüber hinaus bei uns vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen</p>	Keine Abwägung erforderlich. Die in der genannten Stellungnahme gegebenen Hinweise zur Anzeige-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht geplanter Bohrungen wurden zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „COWAG“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Verhältnisse nehmen wir zu der o.g. Planung nachfolgend erneut Stellung: Der 1. Änderung des Bebauungsplanes „COWAG“ der Stadt Finsterwalde stimmen wir gemäß der eingereichten Unterlagen zu. Im Plangebiet befinden sich <u>keine</u> Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.					
17	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße45 Haus 2 03048 Cottbus	29.07.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
18	Polizeidirektion Süd Stabsbereich 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Ring 15/16 03046 Cottbus	29.07.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	29.07.2015	05.08.2015	Durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden die Belange der Bundeswehr nicht berührt, es werden keine Einwände geltend gemacht.	Keine Abwägung erforderlich.				
20	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	29.07.2015	01.09.2015	Im Rahmen der Beteiligung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben: Nach Prüfung Ihrer mit Schreiben vom 30. Juli 2015 eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine weiteren entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Basierend auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen ist unsere Stellungnahme vom 12. Mai 2015 zum o. g. Vorhaben somit weiterhin gültig.	Keine Abwägung erforderlich. In der Stellungnahme vom 12.05.2015 wird darauf hingewiesen, dass keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt werden.				

Abwägung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „COWAG“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
21	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	29.07.2015		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
22	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	29.07.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
23	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	29.07.2015		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
24	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	29.07.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
25	Landesamt für Verbraucherschutz, Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	29.07.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
26	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	29.07.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
Nachbargemeinden									
27	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	29.07.2015	04.08.2015	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
28	Stadt Sonnewalde Schulstraße 3	29.07.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				

Abwägung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „COWAG“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	03249 Sonnetalde								
29	Amt Kleine Elster Niederlausitz Turmstraße 5 03238 Massen	29.07.2015	26.08.2015	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
30	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	29.07.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
31	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	29.07.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
32	Amt Elsterland Der Amtsdirektor Kindergartenstr. 2a 03253 Schönborn	29.07.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
Verwaltung									
33	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung	29.07.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
34	Abteilung Tiefbau und Grünpflege	29.07.2015		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
35	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement	29.07.2015		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
36	Wirtschaftsförderung	29.07.2015	18.08.2015	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung in der Zeit vom 02.11.2015 bis einschließlich 04.12.2015)									
	Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Hinweise und Anregungen vorgetragen.								